

**Christlicher Verein
junger Menschen
(CVJM)
Haubersbronn
e.V.**

Vereinsatzung

Stand 23.02.2019

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des CVJM Haubersbronn in den Sitzungen vom 10. Februar 1990 und 11. März 1990 verabschiedet.

Änderungen:

§§ 4 (2) und 7 (3) in der Mitgliederversammlung vom 5. Februar 1994
§ 4 (1) und (2) in der Mitgliederversammlung vom 19. Februar 2000
§§ 4 (1) und (2) und 6 in der Mitgliederversammlung vom 16. März 2002
§ 6 (2) und (6) in der Mitgliederversammlung vom 14. Februar 2009
§ 3 (6) und § 3a in der Mitgliederversammlung vom 19. Februar 2011
§ 11 in der Mitgliederversammlung vom 23. Februar 2019

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein hat den Namen Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Haubersbronn e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Schorndorf - Haubersbronn. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schorndorf eingetragen.
- (3) Der Verein ist durch die Zugehörigkeit zum Evangelischen Jugendwerk in Württemberg auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund der CVJM (YMCA) angeschlossen und ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Sohn Gottes und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die Grundlage des Lebens.
- (2) Der Verein hat den Zweck, Menschen miteinander zu verbinden, um in der Gemeinschaft unter Gottes Wort sich und anderen eine Hilfe für Leib, Seele und Geist zu sein.
- (3) Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als unabhängige missionarische Laienbewegung. Er wendet sich an alle Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und der politischen Auffassung.
- (4) Der Vereinszweck, Menschen Wegweiser zu Jesus Christus zu sein, soll vor allem erreicht werden durch
 - a) Beschäftigung mit der Bibel, Gebetskreise und Gespräche, sowie Informationen und Vorträge;
 - b) altersspezifische Gruppenarbeit;
 - c) Sport, Spiel und Freizeitgestaltung;
 - d) Durchführung von Freizeiten;
 - e) Mitwirkung bei Veranstaltungen.
- (5) Der Verein möchte mithelfen, die Gemeinschaft innerhalb der evangelischen Kirchengemeinde zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3a Mitarbeit

- (1) Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich.
- (2) Wer als Vorstand, Mitarbeiter oder Mitglied Aufgaben im Verein wahrnimmt, haftet für Schäden, die er in Wahrnehmung dieser Aufgaben schuldhaft verursacht gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Beginn der Mitgliedschaft
 1. Die Mitgliedschaft tritt mit Eintragung in die Mitgliederliste einer CVJM-Gruppe in Kraft.
 2. Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Erklärung dem Vorstand gegenüber.
 3. Das passive Wahlrecht tritt erst nach ¼-jähriger Mitgliedschaft (nach Nr. 1 oder 2) in Kraft. Zum Zeitpunkt der Wahl muss eine Mitgliedschaft nach Nr. 2 vorliegen.

4. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung nach Beratung durch den Ausschuss bestimmt.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod (1. und 2.);

b) durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber (2.);

c) durch Ausschluss aus dem Verein: Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur nach mündlicher Anhörung des Mitglieds durch den vollzählig erschienenen Ausschuss einstimmig beschlossen werden (2.);

d) wenn sich die Anschrift ändert und diese nicht binnen zwei Jahren ermittelt werden kann (2.);

e) wenn ein Mitglied nach zweimaliger Zahlungsaufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet (2.);

f) durch Beendigung der Mitgliedschaft in einer CVJM-Gruppe und Streichung aus der Mitgliederliste (1.)

§§ 5 - 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§ 5);
- der Ausschuss (§ 6);
- die Mitgliederversammlung (§ 7).

Ämter des Vereins können grundsätzlich von allen Mitgliedern wahrgenommen werden.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassier.

Sie müssen geschäftsfähig sein.

Alle Vorstandsmitglieder sind einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Im zweiten Wahlgang reicht einfache Mehrheit zur Wahl. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Ein Vorstandsmitglied, in der Regel der Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlungen und die Ausschusssitzungen. Der Vorstand ist für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse verantwortlich. Er muss in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Ausschuss beraten.
- (4) Dem Vorstand wird für kurzfristig anfallende Aufwendungen ein Freibetrag eingeräumt. Über die Höhe beschließt der Ausschuss.

§ 6 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus sieben (6 + 1 Schriftführer), von der Mitgliederversammlung gewählten, Mitgliedern, dem Vorstand, sowie ggf. bis zu zwei nach Abs. 7 zugewählten Mitgliedern. Dem Ausschuss sollen Vertreter aller Arbeitsbereiche angehören. Ausschussmitglied kann werden, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Ausschussmitglieder werden in geheimer Wahl auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.
Einem Kandidaten können bis zu 3 Stimmen gegeben werden. Die Gesamtzahl der Stimmen auf einem Stimmzettel darf die Anzahl der zu wählenden Kandidaten aber nicht übersteigen.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (Ausnahme § 4 Abs. 2c).
- (4) Der Ausschuss ist zuständig für
 - a) die Gliederung der Arbeit des Vereins;
 - b) die Jahresplanung;

- c) die Mitwirkung bei der Berufung der verantwortlichen Mitarbeiter der einzelnen Gruppen;
 - d) die Verwaltung des Vermögens und für Bauvorhaben, so weit dies nicht unter § 8 Abs. 3 anders bestimmt ist;
 - e) die Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung;
 - f) die Wahl des Schriftführers aus seinen Reihen;
 - g) die Benennung der örtlichen Vertreter zur Delegiertenversammlung des Bezirksjugendwerks.
- (5) Bei Beschlüssen, die einzelne Gruppen betreffen, muss einer der jeweiligen Gruppenverantwortlichen beratend hinzugezogen werden.
- (6) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Ausschussmitglieds rückt der nächste der Wahlliste der letzten Wahl nach. Ist niemand dieser Wahlliste bereit in den Ausschuss nachzurücken, wählt die Mitgliederversammlung ein Ausschussmitglied für die restliche Amtszeit in einer separaten Wahl.
- (7) Der Ausschuss hat die Möglichkeit, bis zu zwei Mitglieder in den Ausschuss zu berufen.
Die Zugehörigkeit eines zugewählten Mitglieds im Ausschuss endet, wenn die Gründe für die Zuwahl nicht mehr gegeben sind (Leiter einer Gruppe, Abteilung usw.).

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine Mitgliederversammlung (MV) einzuzerufen.

Zur Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen kann der Ausschuss den Vorstand jederzeit beauftragen.

Der Vorstand ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens 1/3 aller Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte eine MV einzuberufen. Der Antrag ist bei einem Vorstandsmitglied einzureichen.

- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - b) die Entlastung des Vorstands und des Ausschusses;
 - c) die Wahl des Ausschusses, des Vorstands und die Benennung von zwei Rechnungsprüfern;
 - d) die Beratung der Anträge, die mindestens zehn Tage vor der MV schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden müssen;
 - e) der Beschluss über Mitgliederbeiträge.
- 3) Die MV wird unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Zustellung der Einladung erfolgt an die dem Vorstand bekannte Adresse der Mitglieder.

Die Tagesordnung muss den Punkt „Verschiedenes“ enthalten.

Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde, und wenigstens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Wird festgestellt, dass die MV beschlussunfähig ist, so hat der Vorstand zu einer erneuten MV, die innerhalb von 2 Monaten stattfinden muss, einzuladen. Diese MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Nein-Stimmen. Mündliche Anträge in der MV werden unter „Verschiedenes“ behandelt, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Über die in der MV gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Rechnungsführung

- (1) Die Kasse des Vereins wird Kassier geführt. Mindestens einmal im Jahr wird die Kasse und die Rechnung von den Rechnungsprüfern geprüft.
- (2) Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen

- a) Mitgliederbeiträge;
 - b) Opfer, Spenden, Zuschüsse;
 - c) Erlöse aus Veranstaltungen.
- (3) Der Posaunenchor führt eine eigenständige Kasse. Zweckgebundene Spenden und Zuschüsse werden der Posaunenchorkasse zugeführt.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung können mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) § 2 Abs. 1 - 3 der Satzung ist als Grundlage des Vereins von Änderungen ausgeschlossen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- Dieser Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder des Vereins.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen durch Ausschussbeschluss an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, die es zur Förderung der Jugendpflege und -fürsorge im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Datenschutzordnung

- (1) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.